

Vertrag

Zwischen

der **Gemeinde Borkwalde**

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück
Herrn Marko Köhler
Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

der **BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH**,

Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus,
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schulz

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag, über die Bereitstellung von Flächen zur Durchführung von Erstaufforstungsmaßnahmen, zum Nachweis von Ausgleichsflächen für die Umwandlung von Wald, im Rahmen der Erschließung der öffentlichen Verkehrsflächen zum B-Plan Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ in Borkwalde / Amt Brück (Gemarkung: Borkwalde / Flur: 2 / Flurstück 722) im Umfang von insgesamt 1,2753 ha, geschlossen.

Präambel

Der Auftraggeber hat großes Interesse an der Weiterentwicklung und Umsetzung des rechtskräftigen B-Plangebietes Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“. Aus diesem Grund hat der Auftraggeber einen Vertrag auf der Grundlage des § 124 BauGB mit der BBF Projekt GmbH geschlossen, der alle für die Umsetzung und Durchführung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Maßnahmen regelt. Diese plant und koordiniert die Umsetzung und Entwicklung von Teilbereichen in dem B-Plangebiet Nr. 3 „Borkwalde-Ortszentrum“ und ist zugleich Ansprechpartner für den Auftragnehmer und wirkt an der Umsetzung der Verpflichtung des Auftraggebers zum Ausgleich der nachteiligen Wirkung der dauerhaften Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, für die noch flurstückscharf zu benennende Fläche im Umfang von 1,2753 ha, nach Einholung der Erstaufforstungsgenehmigung gem. § 9 Abs. 1 LWaldG (Brandenburg) bis zum 31.12.2018, mit standortgerechtem anerkannten forstlichem Vermehrungsgut aufzuforsten („**Aufforstungsmaßnahme**“), mit.

Die Fläche soll gemäß des B-Plans als Verkehrsfläche genutzt werden und ist bereits als separates Flurstück herausgebildet. Eigentümer des Flurstücks ist die Gemeinde Borkwalde. Die zuständige untere Forstbehörde - Oberförsterei Potsdam hat gegenüber dem Auftraggeber einen Bewertungsfaktor von 1,0 für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Erholung der Bevölkerung für die umwandelnde Waldfläche bestimmt. Somit ergibt sich eine Kompensationsforderung in Höhe von 1,2753 ha.

Für diesen Kompensationsbedarf wurde eine bereits vorliegenden genehmigte Flächenkulissen im angrenzenden Naturraum >> Fläming << des betroffenen Naturraums >> Mittlere Mark << bestimmt, um den Forderungen zielgerichtet und zeitnah Rechnung zu tragen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtungen des Auftraggebers von 1,2753 ha und führt dort die unter § 1 näher beschriebenen Leistungen durch.

§ 1 Leistungen und Vertragsgrundlagen

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach den üblichen Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung bzw. Auflagen im Bebauungsplanverfahren alle erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen vollständig für den Auftraggeber auf einer Fläche von 1,5000 ha als Komplettleistung durchzuführen. Diese Komplettleistung auf Teilflächen zu einer Gesamtfläche von 1,2753 ha beinhaltet insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Beantragung und Einholung der Erstaufforstungsgenehmigung bei den zuständigen öffentlichen Behörden / Institutionen (untere Forstbehörde und untere Naturschutzbehörde);
- Flächensicherung gegenüber Eigentümer und aktuellem Landnutzer durch frühzeitige Pachtaufhebung mit Agrarbetrieb / Fördermittelausfall sowie Entschädigungen an Flächeneigentümer, Einmalabfindung;
- Aufforstung auf einer Teilfläche von 1,2753 ha, Aufforstung bis 31.12.2018;
- Einbringung von standortgerechtem und anerkanntem forstlichem Vermehrungsgut;
- Abstimmung der Pflanzpläne mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, insbesondere mit der OBF Dippmannsdorf, OBF Jüterbog und OBF Potsdam als jeweils zuständige untere Forstbehörde;
- Flächenvorbereitung im Rahmen der Kulturvorbereitung: Vorbehandlung der Fläche, Mulchen der Flächen, Pflugstreifen mit Forstpflug anlegen, Anpflanzung der Fläche nach den Auflagen der Forstbehörde, Erstaufforstungsgenehmigung und abgestimmter Pflanzplanung
- Beauftragung, Durchführung und Überwachung der Anpflanzungen durch eine qualifizierte Forstbaumschule, Zwischenabnahme mit der Forstbehörde nach Beendigung der Pflanzarbeiten, Übergabe der Herkunftsnachweise des Pflanzgutes an die der OBF Drebkau als untere Forstbehörde;
- Pflegen der Kulturen bis zur Abnahme als gesicherte Kultur und Schutz vor Wildverbiss (in der Regel 5 bis 8 Jahre nach erfolgreicher Pflanzung und Pflegemaßnahmen). Als gesicherte Kultur gilt eine Pflanzung, wenn Sie ganzflächig eine Mindesthöhe von 1,5m erreicht hat und min. 5 Jahre alt ist;

- Durchführung der erfolgreichen Abnahme der gesicherten Kultur durch einen zuständigen Forstbediensteten nach ca. 5 Jahren („**Endabnahme Forst**“);
- Nachbesserung der Erstaufforstung bei Ausfällen von mehr als 15 % der Pflanzen (in unmittelbar auf die Ausfälle folgende Pflanzperiode);
- Unterstützung und Mithilfe bei der inhaltlichen Ausgestaltung des erforderlichen Formulars zum Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG.

Die in diesem Absatz einzeln aufgeführten Leistungen werden nachfolgend auch insgesamt als „**Aufforstungsmaßnahmen**“ bezeichnet. Der Auftragnehmer wird hinsichtlich der Erbringung vorbenannter Aufforstungsmaßnahmen zertifizierte Fachunternehmen beauftragen, welche geeignet sind die Aufforstungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Forstbehörden auszuführen („**Fachunternehmen**“).

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, die für die Durchführung der vorbenannten Aufforstungsmaßnahmen als Aufforstungsflächen benötigten Grundstücksflächen bis zur, protokollierter Endabnahme durch einen zuständigen Forstbediensteten, ununterbrochen zur Verfügung zu stellen. Dies kann unter anderem durch Ankauf, Anpachtung oder sonstige Gestattungsverhältnisse hinsichtlich der betroffenen Grundstücksflächen erfolgen.

(3)

Mit der Erbringung der in §1 (1) bis (2) aufgeführten Leistungen ist nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beginnen.

(4)

Die Art und Intensität der weiteren Pflegemaßnahmen haben sich am Bedarf auszurichten, welcher nach den üblichen Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung bzw. Auflagen im Bebauungsplanverfahren dargelegten Aufforstungszielen aufzuwenden ist.

(5)

Vertragsgrundlagen sind in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge

- die Regelungen dieses Vertrages,
- die Regelungen in den Vertragsanlagen,
- die gesetzlichen Regelungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

§ 2

Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wie in der Aufforstungsgenehmigung vorgesehen, die durchzuführenden Maßnahmen mit der für die Überwachung der Aufforstung zuständigen Forstbehörde abzustimmen und soweit von der zuständigen Forstbehörde angefordert, entsprechende Nachweise hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen gegenüber der zuständigen Forstbehörde zu erbringen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber für jede Teilfläche über die folgend aufgeführten Arbeitsschritte unverzüglich zu informieren:

- Erhalt der Erstaufforstungsgenehmigung
- Erhalt des Nachweises der erfolgten Erstaufforstung
- Erhalt des Protokolls der Endabnahme Forst

§ 3

Beginn und Beendigung des Vertrages

(1)

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit endet 8 Jahre nach Vertragsunterzeichnung.

(2)

Bei einer Endabnahme Forst hinsichtlich der Flächen im Umfang von 1,2753 ha vor dem Ende der festgelegten Laufzeit, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

(3)

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(4)

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Vergütung/Rechnungslegung

(1)

Für die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen gemäß § 1 und der entsprechenden Aufforstungsgenehmigung, wie der Grundstückssicherung, zu beachtender behördlicher Abhandlungen zur Genehmigung der Erstaufforstung, der Herstellung des neuen Waldes

durch ein durch den Auftragnehmer beauftragtes zertifiziertes Fachunternehmen, Pflege und Nachbesserung bis zur Endabnahme als Wald, erhält der Auftragnehmer eine einheitliche Vergütung für diese Leistung von pauschal 32.384,00 EUR/ha

EUR 41.299,32

zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer
für die Gesamtfläche von 1,2753 ha („Pauschalvergütung“),

(2)

Als Zahlungsmodalitäten gelten: Die Abrechnung der Pauschalvergütung erfolgt in einer Summe zur Erstaufforstungsfläche von 1,2753 ha

Genehmigungsphase

- jeweils zu 25 % (entspricht 10.324,83 EUR netto) bei Nachweis mit Vorlage der Erstaufforstungsgenehmigung nebst weiterer erforderlicher Unterlagen und der Anzeige der Realisierung der Erstaufforstungsmaßnahme, sowie der Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung gemäß §8 LWaldG; planmäßig bis zum 30.09.2018 („**Zahlungsstufe 1 / 1. Teilschlussrechnung**“)

und

Realisierungsphase

- jeweils zu 50 % (entspricht 20.649,66 EUR netto) bei Nachweis der protokollierten Feststellung des Einsetzens des Vermehrungsgutes durch einen zuständigen Forstbediensteten gegenüber dem Auftraggeber („**Zahlungsstufe 2 / 2. Teilschlussrechnung**“)

und

Pflegephase

- jeweils zum 01. Mai des Folgejahres zu je 5 % für max. 5 Jahre (entspricht jeweils 2.064,97 EUR netto), zu insgesamt 20 % (entspricht 10.324,83 EUR netto), zum Beginn der jährlichen Pflege bis zum Nachweis der protokollierten Endabnahme Forst gegenüber dem Auftraggeber („**Zahlungsstufe 3.1. bis 3.5. / 3.1. bis 3.5. Teilschlussrechnung**“) ab.

Darüber hinaus entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten, hiermit sind insbesondere sämtliche Kosten abgegolten, die für Maßnahmen die zur Pflege der Aufforstungsmaßnahmen sowie zur Sicherung der zur Aufforstung bis zur Endabnahme durch den Forst erforderlich werden.

Der Auftragnehmer kann Rechnungen nach Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufforstungsmaßnahmen nach den vorgenannten Abrechnungsmodalitäten stellen, insbesondere sind in der jeweiligen Rechnung anzugeben:

Projektnummer: 1319
Projektbezeichnung: B-Plan 3 – Borkwalde / EA – 1,2753 ha
gemäß Vertrag vom:

Fällige Beträge müssen binnen 14 Kalendertagen dem vom Auftragnehmer angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Mit Gutschrift der vorbehaltslosen Zahlung auf dem vom

Auftragnehmer angegebenen Konto hat der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung in Höhe der Gutschrift erfüllt.

§ 5 Haftung/Verjährung

(1)
Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Werkvertragsrecht.

(2)
Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in 1 Jahr nach Endabnahme Forst.

§ 6 Übertragbarkeit und Rechtsnachfolge

(1)
Der Auftraggeber hat das Recht seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung bzw. Abtretung ist dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

(2)
Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten und zu Lasten ihrer Rechtsnachfolger.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1)
Dieser Vertrag selbst, sowie Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages oder Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2)
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine gleichwertige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

(3)

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Außerordentlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Cottbus.

Brück, den ____ . ____ . ____

Cottbus, den ____ . ____ . ____

Gemeinde Borkwalde
vertreten durch den Amtsdirektor des
Amtes Brück Herrn Marko Köhler

BFU - Brandenburgische Flächen und
Umwelt GmbH vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Thomas Schulz

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlagen:

I. Erstaufforstungsfläche zur EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha

Anlage 1.1 EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha
Genehmigungsbescheid der Erstaufforstung seitens der
OBF Jüterbog als untere Forstbehörde vom 07.11.2016
(Gesch.Z.: LFB 18.02-7020-6/01/16/BFU) / Seiten 1 bis 5

Anlage 1.2 EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha
Pflanzplanung 09-2016 – Erstaufforstung EA-378 [1,4476 ha] / Seite 1

Anlage 1.3 EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha
Flächenverteilung 05-2018 – Erstaufforstung EA-378
[1,4476 ha anteilig 1,2161 ha] / Seite 1

Anlage 1.4 EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha
Lage der Fläche im Naturraum: Fläming – Erstaufforstung EA-378
/ Seite 1

- Anlage 1.5** **EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha**
Anzeige der Realisierung der Pflanzung an OBF Jüterbog vom 10.04.2018
/ Seite 1
- Anlage 1.6** **EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha**
Lieferschein der Wildlinge GmbH vom 30.04.2018 zu Kiefer, Waldrand und
Laubgehölze / Seite 1
- Anlage 1.7** **EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha**
Fotodokumentation vom 30.05.2018
- Anlage 1.8** **EA-378 / Grüna-4-322 / 1,4476 ha anteilig 1,2161 ha**
Protokoll zur Feststellung der Pflanzung zur EA-378 / (wird nachgereicht)

II. Erstaufforstungsfläche zur EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha

- Anlage 2.1** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Genehmigungsbescheid der Erstaufforstung seitens der
OBF Dippmannsdorf als untere Forstbehörde vom 19.06.2017
(Gesch.Z.: LFB 14.03-7020-6-01/17/BFU) / Seiten 1 bis 10
- Anlage 2.2** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Pflanzplanung 09-2017 – Erstaufforstung EA-432 [0,4337 ha] / Seite 1
- Anlage 2.3** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Flächenverteilung 05-2018 – Erstaufforstung EA-432
[0,4337 ha anteilig 0,0592 ha] / Seite 1
- Anlage 2.4** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Lage der Fläche im Naturraum: Fläming – Erstaufforstung EA-432
/ Seite 1
- Anlage 2.5** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Anzeige der Realisierung der Pflanzung an OBF Dippmannsdorf
(wird nachgereicht)

- Anlage 2.6** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Lieferschein(e) / (wird nachgereicht)
- Anlage 2.7** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Fotodokumentation(en) / (wird nachgereicht)
- Anlage 2.8** **EA-432 / Rietz-1-309 / 0,4337 ha anteilig 0,0592 ha**
Protokoll zur Feststellung der Pflanzung zur EA-432 / (wird nachgereicht)
- Anlage 3** **Plan zur Waldumwandlungsfläche von insgesamt 1,2753 ha**
Borkwalde-2-722 – Allplan 2016 / Seite 1